

Stiftungssatzung

vom 04.08.2008

Präambel

Die Stiftung will den Auftrag verwirklichen, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Jesus hat in besonderer Weise Kinder unserer Aufmerksamkeit empfohlen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Zugehörigkeit

(1) Die Evangelische Stiftung führt den Namen:

**Mindener Stiftung für Kinder.
Evangelische Stiftung im Kirchenkreis Minden**

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Minden.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Abs. 1 Abgabenordnung für die Verwirklichung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke der Bildung und der Jugend- und Familienhilfe im Bereich des Kirchenkreises Minden, seiner Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen. Die Beschaffung von Mitteln für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt sind. Darüber hinaus kann die Stiftung im Rahmen der oben angeführten Zwecke eigene Projekte, Initiativen und Veranstaltungen unmittelbar selbst durchführen.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung sozial benachteiligter Kinder
- Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Unterstützung von Aktivitäten gezielter und persönlicher Förderung in kirchlichen Kindergärten, z.B. Sprachentwicklung, musikalische Früherziehung, Mahlzeiten
- Unterstützung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen

(3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung kann Zustiftungen im Rahmen ihres Stiftungszweckes annehmen.

§ 5 Mittelbeschaffung, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus:
 - a) den Erträgen ihres Stiftungsvermögens
 - b) Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften und sonstigen Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und so weit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung, Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand
- (2) Den Organen können angehören Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht, sowie ordinierte Amtsträger. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern.
Ihm gehören folgende Personen an:
 - a) die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises Minden oder eine Person, die vom Kreissynodalvorstand berufen wird,
 - b) vom Kuratorium berufene Personen; im ersten Kuratorium werden diese Personen von den Stiftern berufen.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent gehört dem Kuratorium kraft Amtes an. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt. Im ersten Kuratorium beträgt die Amtszeit für die Hälfte dieser Mitglieder vier, für die andere Hälfte zwei Jahre. Die Dauer der Amtszeit wird in der ersten Sitzung des Kuratoriums durch Losentscheid festgelegt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall:
bei der Superintendentin oder dem Superintendenten mit Beendigung des Amtes oder durch Rücktritt;
bei den übrigen Mitgliedern
 - a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich erklärt werden kann;
 - b) durch Abberufung durch das Kuratorium;
 - c) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2
 - d) bei Vollendung des 75. Lebensjahres
- (4) Nach dem Ausscheiden eines berufenen Kuratoriumsmitglieds gem. Abs. 1 Buchstabe a wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Restzeit der

Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes vom Kreissynodalvorstand, im Fall eines Mitgliedes gemäß Abs. 1 Buchstabe b vom Kuratorium berufen.

- (5) Berufene Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 8 Abs. 1 können jederzeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf im Falle des Buchstaben a einer Mehrheit von zwei Dritteln des Kreissynodalvorstands, im Falle des Buchstaben b einer Mehrheit **von zwei Dritteln** der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat darauf zu achten, dass im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung der Stifterwille so wirksam wie möglich erfüllt wird.
- (2) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Außerdem hat das Kuratorium insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Bestellung und Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstandes sowie gegebenenfalls weiterer Mitglieder des Vorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder;
 - b) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - c) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - d) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - e) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich;
 - f) die Abnahme der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - g) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - h) die Entlastung des Vorstands;
 - i) die Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe b.
- (3) Das Kuratorium entscheidet nach Maßgabe der §§ 14 und 15 über Änderungen des Stiftungszwecks und dieser Satzung.
- (4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Arbeitsweise des Kuratoriums

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen.
- (4) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung von Form und Frist erfolgen. In diesem Fall ist das Kuratorium nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich in der Sitzung hiermit einverstanden erklärt.
- (5) Beschlüsse werden, so weit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, wenn das Kuratorium nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (8) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriums- und die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet außer im Todesfall:
 - a) durch Abberufung durch das Kuratorium,
 - b) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung,
 - c) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2,
 - d) bei Vollendung des 75. Lebensjahres,
 - e) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich erklärt werden kann.

Eine erneute Bestellung ist im Falle b) auf jeweils weitere vier Jahre möglich. Mitglieder des Vorstandes bleiben in diesem Fall so lange im Amt bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

- (3) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit Zweidrittelmehrheit vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung für hauptamtliche Vorstandsmitglieder trifft das Kuratorium. Ehrenamtlichen Mitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, es sei denn, einem Vorstandsmitglied wird durch Beschluss des Kuratoriums Alleinvertretungsmacht eingeräumt. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist dieses stets alleinvertretungsberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Kuratoriumsbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB für einzelne Rechtsgeschäfte befreit werden.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - d) die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die das Kuratorium erlässt.

§ 13

Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zu Sitzungen zusammen, zu denen die oder der Vorsitzende mit einer Frist von sieben Tagen einlädt. Auf Form und Frist

zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften von den Sitzungsniederschriften.
- (5) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Die aufsichtsrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten sind zu beachten.

§ 15 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium durch einstimmigen Beschluss die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörden wirksam.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Kirchenkreis Minden, der es unmittelbar und

ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

§ 16 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen in Bielefeld. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

Minden, 4. August 2008

gez. Helmut Oevermann

gez. Günter Preuß